

## **2. Satzung zur Änderung der Satzung für die städtischen Kindertagesstätten und Kindertagespflege in Ludwigshafen am Rhein vom 10.09.2012**

Auf der Grundlage des Kindertagesstättengesetzes Rheinland-Pfalz, § 90 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) sowie § 24 Gemeindeordnung (GemO) und § 2 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) – in der jeweils gültigen Fassung – erlässt die Stadt Ludwigshafen auf Beschluss des Stadtrates vom 26.09.2016 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung für die städtischen Kindertagesstätten und Kindertagespflege in Ludwigshafen am Rhein:

### **§ 1**

Folgende redaktionelle Änderungen werden vorgenommen:

- (1) In den nachfolgend aufgeführten §§ wird das Wort „Eltern“ durch „Eltern/Erziehungsberechtigten“ ersetzt.  
§ 3 Absatz 3  
§ 10 Satz 1
- (2) In den nachfolgend aufgeführten §§ wird das Wort „Erziehungsberechtigte“ durch „Eltern/Erziehungsberechtigten“ ersetzt.  
§ 4 Absatz 4  
§ 7 Absatz 1
- (3) In der Anlage 1 wird das Wort „Erziehungsberechtigten“ durch „Eltern/Erziehungsberechtigten“ ersetzt.
- (4) In § 7 Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „der/des Erziehungsberechtigten“ durch die Worte „der Eltern/Erziehungsberechtigten“ ersetzt.
- (5) In § 8 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „den/dem Erziehungsberechtigten“ durch die Worte „den Eltern/Erziehungsberechtigten“ ersetzt.
- (6) In § 8 Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Erziehungsberechtigten/m“ durch die Worte „Eltern/Erziehungsberechtigten“ ersetzt.
- (7) In § 9 Absatz 1 a) sowie in den Anlagen 1 und 5 wird das Wort „Erziehungsberechtigte/n“ durch die Worte „Eltern/Erziehungsberechtigten“ ersetzt.
- (8) In § 1 Absatz 2 wird „Der Deutsche Kinderschutzbund“ um die Worte „Ludwigshafen e.V.“ ergänzt.
- (9) § 1 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Stadt Ludwigshafen am Rhein (nachfolgend Stadt genannt) unterhält für die Kinder ihrer Einwohner Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen (in den Betreuungsarten Krippe, Kindergarten – Teilzeit, durchgehende Teilzeit und Ganzzzeit -, Hort).

- (10) In den nachfolgend aufgeführten §§ wird das Wort „Ludwigshafen“ gestrichen.  
§ 1 Absatz 2  
§ 5 Absatz 1 Satz 1  
§ 6 Absatz 1 Satz 1  
§ 7 Absatz 5 Satz 2  
§ 7 Absatz 8
- (11) In § 2 Absatz 4 werden die Worte „Ludwigshafen am Rhein“ gestrichen.
- (12) In § 5 Absatz 1 Satz 3 und § 6 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „der Spiel- und Lernstube Ebernburg“ durch „in Spiel- und Lernstuben“ ersetzt.
- (13) In § 2 Absatz 2 wird der Text „und der Spiel- und Lernstube Ebernburg“ gestrichen.
- (14) In § 7 Absatz 5 wird das Wort „Jahr“ in „Kalenderjahr“ geändert.
- (15) In den nachfolgend aufgeführten §§ wird das Wort „Einrichtung“ in „Kindertagesstätte“ geändert:  
§ 2 Absatz 3 Satz 3  
§ 2 Absatz 4 Satz 2  
§ 3 Absatz 1  
§ 4 Absatz 1 Satz 1  
§ 5 Absatz 4
- (16) In den nachfolgend aufgeführten §§ wird das Wort „Einrichtungen“ in „Kindertagesstätten“ geändert:  
§ 2 Absatz 3 Satz 1  
§ 2 Absatz 4 Satz 1
- (17) In § 3 Absatz 1 wird das Wort „Leitungskraft“ in „Leitung“ geändert.
- (18) In § 4 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Einrichtungsleitung“ in „Leitung“ geändert:
- (19) In den nachfolgend aufgeführten §§ wird das Wort „Tagespflegeperson“ in „Kindertagespflegeperson“ geändert:  
§ 7 Absatz 1 Satz 1  
§ 7 Absatz 8 Satz 2
- (20) In § 8 Absatz 5 und § 10 Satz 3 werden nach dem Wort „sind“ die Worte „ der Stadt“ ergänzt.
- (21) In § 5 Absatz 1 und § 10 Satz 1 wird „Kindertagesstättengesetz“ um das Wort „Rheinland-Pfalz“ ergänzt.
- (22) In § 5 Absatz 6 und § 6 Absatz 4 wird das Wort „Sommerschließung“ in „Schließungstage“ geändert.
- (23) In § 7 Absatz 1 zweiter Spiegelstrich wird das Wort „Förderleistung“ durch „Förderungsleistung“ ersetzt.

## § 2

Zu § 2 Aufgaben:

Absatz 5 wird gestrichen.

## § 3

Zu § 3 Aufnahme in Kindertagesstätten:

(1) Absatz 4 wird wie folgt neu eingefügt:

„Die Eingewöhnungszeit in der Krippe und im Kindergarten beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Für den Hort entfällt die Eingewöhnungszeit.“

(2) Absatz 5 wird wie folgt neu eingefügt:

„In begründeten Ausnahmefällen können im Rahmen freier Kapazitäten Kinder, deren Wohnsitz außerhalb von Ludwigshafen liegt, durch Abschluss eines Benutzungsvertrags, mit Zustimmung des Trägers aufgenommen werden.

Ein Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertagesstätte der Stadt wird hierdurch nicht begründet.“

## § 4

Zu § 4 Ummeldung und Kündigung des Kindertagesstättenplatzes

(1) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt ergänzt:

„bzw. bei Krippe und Hort den Platz zu kündigen“.

(2) Absatz 5 wird wie folgt neu eingefügt:

„Bei Wegzug aus Ludwigshafen endet das Betreuungsverhältnis spätestens 4 Wochen zum Monatsende nach Umzugsdatum. In begründeten Ausnahmefällen kann der Träger einer Weiterbetreuung zustimmen. Hierfür ist der Abschluss eines Benutzungsvertrages erforderlich.

Ein Rechtsanspruch auf Weiterbetreuung bzw. auf einen Platz in einer Kindertagesstätte der Stadt wird hierdurch nicht begründet.“

## § 5

### Zu § 5 Elternbeitrag in Kindertagesstätten

(1) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages entsteht in der Krippe 2 Wochen nach Aufnahmedatum (Eingewöhnungszeit). Die Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages im Hort entsteht mit dem vereinbarten Termin der Aufnahme in die Kindertagesstätte.

Beiträge werden für volle Monate erhoben; erfolgt die Aufnahme bis zum 15. eines Monats ist der volle Beitrag, bei einem späteren Zeitpunkt für diesen Monat der halbe Beitrag zu entrichten.“

(2) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Für jedes Kind, das im Rahmen eines Benutzungsvertrags nach § 3 Absatz 5 oder § 4 Absatz 5 betreut wird, wird der Elternbeitrag entsprechend einer 1-Kind-Familie erhoben.“

(3) Absatz 8 wird wie folgt neu eingefügt:

„Kinder ab Vollendung des zweiten Lebensjahres, für die kein beitragsfreier Kindergartenplatz zur Verfügung steht, können beitragsfrei in der Krippe betreut werden. Die Beitragsfreiheit entfällt, wenn die Stadt den Eltern/Erziehungsberechtigten einen beitragsfreien Kindergartenplatz anbieten kann und die Eltern/Erziehungsberechtigten sich bewusst für einen beitragspflichtigen Platz in der Krippe entscheiden.“

## § 6

### Zu § 6 Kostgeld in Kindertagesstätten

(1) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Pflicht zur Zahlung des Kostgeldes entsteht im Ganzzzeit- und Hortbereich mit dem vereinbarten Termin der Aufnahme in die Kindertagesstätte bzw. im Bereich der durchgehenden Teilzeit mit der Inanspruchnahme der Verpflegung. In der Krippe entsteht die Pflicht zur Zahlung des Kostgeldes, sobald das Kind voll durch die Kindertagesstätte verpflegt wird. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Nahrung durch die Eltern/Erziehungsberechtigten mitzubringen.

Grundsätzlich wird Kostgeld für volle Monate erhoben; erfolgt die Aufnahme bis zum 15. eines Monats ist der volle Betrag, bei einem späteren Zeitpunkt der halbe Betrag zu entrichten.“

## § 7

Zu § 7 Laufende Geldleistung für Kindertagespflegepersonen:

(1) Absatz 1 wird folgender Satz 6 neu eingefügt:

„Bei durch Fachstellen festgestelltem erhöhten Förderbedarf eines Kindes kann die Förderungsleistung erhöht werden.“

(2) Absatz 2 wird folgender Satz 4 neu eingefügt:

„Für die Betreuung über Nacht sowie für die Eingewöhnungszeit wird eine Pauschale gewährt.“

(3) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Dauer der Weiterbildung wird

- a) innerhalb der zu diesem Zeitpunkt vereinbarten Betreuungszeiten die laufende Geldleistung,
- b) außerhalb der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Betreuungszeiten die Förderungsleistung, berechnet mit einer durchschnittlichen Belegung von 3 Kindern,

bis zu maximal 20 Stunden pro Kalenderjahr gewährt.

Hierfür ist der Stadt die Anmeldebestätigung zur Teilnahme an der Weiterbildung mindestens 1 Woche vor Beginn vorzulegen. Die Teilnahmebestätigung ist spätestens 2 Wochen nach der Weiterbildung bei der Stadt vorzulegen.“

(4) Absatz 5 Satz 2:

Die Worte „und den Erziehungsberechtigten“ werden gestrichen.

(5) Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Die laufende Geldleistung wird bei Krankheit der Kindertagespflegeperson von bis zu 2 Wochen im Kalenderjahr weiter gewährt. Die Kindertagespflegeperson hat die Stadt ab dem 1. Krankheitstag zu unterrichten und ab dem 3. Krankheitstag ein ärztliches Attest vorzulegen.“

(6) Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei vorübergehender Abwesenheit des Tagespflegekindes und gleichzeitiger Betreuungsbereitschaft der Kindertagespflegeperson wird die laufende Geldleistung bis zu 2 Wochen pro Kalenderjahr gewährt. Bei Krankheit des Tagespflegekindes und gleichzeitiger Betreuungsbereitschaft der Kindertagespflegeperson wird die laufende Geldleistung bei Vorlage eines ärztlichen Attests für weitere 2 Wochen pro Kalenderjahr gewährt.“

Bei nachgewiesenen chronischen Erkrankungen oder Kuraufenthalt eines Tagespflegekindes kann die laufende Geldleistung über 4 Wochen hinaus gewährt werden.“

## § 8

§ 7a wird neu eingefügt:

„§ 7a Weiterbildung für Kindertagespflegepersonen

- (1) Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet an mindestens zwei Weiterbildungen pro Kalenderjahr mit kindertagespflegespezifischen Themen teilzunehmen. Zur Betreuung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf müssen die Kindertagespflegepersonen besondere Weiterbildungen absolvieren.
- (2) Auf Nachweis (bis zum 15.01. des Folgejahres) werden die Kosten für die Weiterbildungen nach Absatz 1 erstattet.“

## § 9

Zu § 8 Kostenbeteiligung für Kindertagespflege

(1) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Die Eingewöhnungszeit von bis zu 2 Wochen ist kostenfrei.“

(2) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt ergänzt:

Nach § 7 Abs. 5, 6 und 7 wird der Text „und § 7a“ eingefügt.

(3) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Nach § 7 Abs. wird „4 und“ eingefügt.

Das Wort „Urlaubsvertretung“ wird durch „Vertretung“ ersetzt.

(4) Absatz 6 wird wie folgt neu eingefügt:

„Kinder ab Vollendung des zweiten Lebensjahres, für die kein beitragsfreier Kindergartenplatz zur Verfügung steht, können beitragsfrei in der Kindertagespflege betreut werden. Die Beitragsfreiheit entfällt, wenn die Stadt den Eltern/Erziehungsberechtigten einen beitragsfreien Kindergartenplatz anbieten kann und die Eltern/Erziehungsberechtigten sich bewusst für einen beitragspflichtigen Platz in der Kindertagespflege entscheiden.

Im Rahmen der Einzelfallentscheidung kann ein Kind ab Vollendung des 2. Lebensjahres beitragsfrei in der Kindertagespflege betreut werden, wenn seine Entwicklung eine Betreuung im Kindergarten noch nicht zulässt. Die

Eltern/Erziehungsberechtigten haben hierfür einen formlosen schriftlichen Antrag bei der Stadt mit Vorlage einer Stellungnahme einer Fachstelle oder eines ärztlichen Attests einzureichen.“

## § 10

§ 8a wird neu eingefügt:

„§ 8a Betreuungszeiten

- (1) Betreuungszeiten an den Wochentagen Montag bis Freitag jeweils zwischen 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr gelten als Regelbetreuungszeiten.

Betreuungszeiten an den Wochentagen Montag bis Freitag zwischen 6:00 Uhr und 7:00 Uhr, zwischen 17:00 Uhr und 21:00 Uhr sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen zwischen 6:00 Uhr und 21:00 Uhr gelten als Randzeiten.

Eine Betreuung über Nacht erfolgt zwischen 21:00 Uhr und 6:00 Uhr.

- (2) Sofern kein anderer Bedarf nachgewiesen wird, wird der Betreuungsumfang
  - a) für Kinder bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres bis zu maximal 20 Betreuungsstunden,
  - b) für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres bis zu maximal 30 Betreuungsstunden

pro Woche innerhalb der Regelbetreuungszeit gewährt.

- (3) Die Eingewöhnungszeit für Kinder unter 6 Jahren dauert in der Regel bis zu 2 Wochen.

Für Schulkinder entfällt die Eingewöhnungszeit.

## § 11

Die Anlage 2 der Satzung für die städtischen Kindertagesstätten und Kindertagespflege in Ludwigshafen am Rhein wird wie folgt neu gefasst:

**„Anlage 2 zur Satzung für die städtischen Kindertagesstätten und Kindertagespflege in Ludwigshafen am Rhein**

**Monatliches Kostgeld für die städtischen Kindertagesstätten in Ludwigshafen je Kind**

Krippe	53,00 Euro
durchgehende Teilzeit	50,50 Euro
Ganzzeit	56,50 Euro
flex. Betreuung	
3 Tage DTZ / 2 Tage GZ	53,00 Euro
2 Tage DTZ / 3 Tage GZ	54,00 Euro
Hort	57,50 Euro
Flex. Hort 2 Tage	23,00 Euro
Flex. Hort 3 Tage	34,50 Euro“

**§ 12**

Die Anlage 3 der Satzung für die städtischen Kindertagesstätten und Kindertagespflege in Ludwigshafen am Rhein wird wie folgt neu gefasst:

**„Anlage 3 zur Satzung für die städtischen Kindertagesstätten und Kindertagespflege in Ludwigshafen am Rhein**

**Monatlicher Beitrag und Kostgeld für städtische Spiel- und Lernstuben in Ludwigshafen je Kind**

**Beitrag:**

Der Kindergarten ist beitragsfrei.

Hortbeitrag:

<b>Familien mit</b>	<b>Beitrag Hort</b>
<b>1 Kind</b>	24,00 Euro
<b>2 Kindern</b>	16,00 Euro
<b>3 Kindern</b>	8,00 Euro
<b>4 und mehr Kindern</b>	0,00 Euro



Die Eltern/Erziehungsberechtigten zahlen bei einer Berechnung des Einkommens nach dem SGB VIII den die Einkommensgrenze übersteigenden Betrag bis maximal zur Höhe des entsprechenden Elternbeitrages. Bei einem übersteigenden Betrag bis zu 5,00 Euro wird von einer Beitragerhebung abgesehen. Ebenso werden Beträge unter 2,50 Euro nicht übernommen.

### **Kostgeld:**

durchgehende Teilzeit	50,50 Euro
Ganzzeit	56,50 Euro
flex. Betreuung	
3 Tage DTZ / 2 Tage GZ	53,00 Euro
2 Tage DTZ / 3 Tage GZ	54,00 Euro
Hort	57,50 Euro
Flex. Hort 2 Tage	23,00 Euro
Flex. Hort 3 Tage	34,50 Euro“

### § 13

Die Anlage 4 der Satzung für die städtischen Kindertagesstätten und Kindertagespflege in Ludwigshafen am Rhein wird wie folgt neu gefasst:

### **„Anlage 4 zur Satzung für die städtischen Kindertagesstätten und Kindertagespflege in Ludwigshafen am Rhein**

### **Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen**

Laufende Geldleistung je Betreuungsstunde:

<b>Qualifikation</b>	<b>Förderungsleistung</b>	<b>Sachaufwand</b>	<b>Laufende Geldleistung</b>
Grundqualifikation (80 UE <sup>1</sup> )	2,40 Euro	1,60 Euro	4,00 Euro
Grund- und Aufbauqualifikation mit Zertifikat (160 UE <sup>1</sup> )	3,40 Euro	1,60 Euro	5,00 Euro

<sup>1</sup> Unterrichtseinheit

Pauschale für die Eingewöhnungszeit: 50,00 Euro

Übernachtungspauschale: 10,00 Euro je Nacht

Randzeitenbetreuung: In diesen Zeiten wird die Förderungsleistung je  
Betreuungsstunde um 1,00 Euro erhöht.

Erhöhter Förderbedarf: In diesen Fälle wird die Förderungsleistung je  
Betreuungsstunde um 1,00 Euro erhöht.“

#### § 14

Anlage 5 zur Satzung für die städtischen Kindertagesstätten und Kindertagespflege  
in Ludwigshafen am Rhein wird wie folgt ergänzt:

„Die maximale Höhe der monatlichen Kostenbeteiligung für die Betreuung innerhalb  
der Regelbetreuungszeiten richtet sich nach den Krippebeiträgen gemäß Anlage 1  
dieser Satzung.“

#### § 15

Diese Änderungssatzung tritt mit dem 1. des der Genehmigung des  
Doppelhaushaltes 2017/2018 durch die ADD folgenden Monats in Kraft.

gez.  
Dr. Eva Lohse  
Oberbürgermeisterin